

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 2002

zur Änderung der Entscheidung 2002/304/EG in Bezug auf die in Finnland angewandten Programme zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4290)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/879/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2002/304/EG ⁽³⁾ hat die Kommission die Programme zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete oder zugelassener Fischzuchtbetriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und/oder infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) genehmigt. Dazu gehört auch ein Programm für alle Festland- und Küstengebiete Finnlands.
- (2) Infolge von VHS-Ausbrüchen in einigen Küstengebieten hat Finnland Änderungen zu seinem Programm vorgelegt. Das Programm sieht spezifische Tilgungsmaßnahmen für VHS in den betroffenen Küstengebieten vor, um letztendlich für alle Festland- und Küstengebiete Finnlands den Status eines hinsichtlich VHS und IHN zugelassenen Gebiets zu erlangen. Das Programm umfasst nichtdiskriminierende Beschränkungen der Verbringung von Fischen, um die Wiedereinschleppung der betreffenden Fischseuchen zu verhindern.

- (3) Das geänderte Programm steht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/67/EWG.
- (4) Das von Finnland vorgelegte geänderte Programm sollte daher genehmigt und die Entscheidung 2002/304/EG entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2002/304/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. November 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 37.

ANHANG

„ANHANG I

GEBIETE, IN DENEN GENEHMIGTE PROGRAMME ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH EINER ODER MEHRERER DER FISCHSEUCHEN IHN UND VHS ANGEWANDT WERDEN

1. *GEBIETE IN DÄNEMARK, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS ANGEWANDT WIRD*
 - Einzugsgebiet von FISKEBÆK Å,
 - ALLE TEILE JÜTLANDS südlich und westlich der Einzugsgebiete folgender Wasserläufe: Storåen, Karup Å, Gudenåen und Grejs Å,
 - Gebiet ALLER DÄNISCHEN INSELN.
2. *GEBIETE IN DEUTSCHLAND, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD*
 - Gebiet im Wassereinzugsgebiet ‚WOLFEGGER AACH UND ROHRSEE‘,
 - Gebiet im Wassereinzugsgebiet ‚OBERN NAGOLD‘,
 - Gebiet ‚GROSSE LAUTER‘ im Wassereinzugsgebiet der Donau.
3. *GEBIETE IN SPANIEN, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD*
 - AUTONOME GEMEINSCHAFT LA RIOJA.
4. *GEBIETE IN FRANKREICH, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD*
 - LES FORGES,
 - LA NIVE UND LES NIVELLES,
 - L'ÉLORN.
5. *GEBIETE IN ITALIEN, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD*

5.1. Autonome Provinz Bozen

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

- Dieses Gebiet umfasst alle Wasserläufe in der Provinz Bozen.

Das Gebiet beinhaltet den oberen Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE, also das Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch von der Quelle in der Provinz Bozen bis zur Grenze mit der Provinz Trient.

(Anmerkung: Der übrige, untere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Autonomen Provinz Trient. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

5.2. Autonome Provinz Trient

ZONA VAL DI SOLE E DI NON

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Noce von der Quelle bis zum Stauwehr von S.Giustina.

ZONA VAL DEL FERSINA

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Fersina von der Quelle bis zum Wasserfall von Ponte Alto.

ZONA VAL DELL'ADIGE — unterer Teil

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch und seiner auf dem Territorium der Autonomen Provinz Trient befindlichen Quellen von der Grenze mit der Provinz Bozen bis zum Stauwehr von Ala (Wasserkraftwerk).

(Anmerkung: Der obere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Provinz Bozen. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

ZONA VAL RENDENA, ALTO E BASSO SARCA

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Sarca von der Quelle bis zum Stauwehr von Torbole (Wasserkraftwerk). Das Gebiet wird geteilt durch die Stauanlage von Ponte Pià, ausgenommen die Einzugsgebiete der Wildbäche Manes, Arnò und Ambies und das Seengebiet.

ZONA TORRENTE ARNÒ

- Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Arnò von der Quelle bis zu den Sperranlagen am Unterlauf, vor der Mündung des Wildbachs Arnò in den Fluss Sarca.

ZONA VAL BANALE

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Ambies bis zum Stauwehr eines Wasserkraftwerks.

ZONA VARONE

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Magnone von der Quelle bis zum Wasserfall.

ZONA VAL DI LEDRO

- Wassereinzugsgebiete der Wildbäche Massangia und Ponale bis zum Wasserkraftwerk.

ZONA ALTO E BASSO CHIESE

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Chiese von der Quelle bis zum Stauwehr von Condino, ausgenommen die Einzugsgebiete der Wildbäche Adanà und Palvico.

ZONA TORRENTE PALVICO

- Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Palvico bis zu einer Sperranlage aus Beton und Steinen.

ZONA VALSUGANA

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Brenta bis zum Stauwehr von Marzotto.

5.3. Region Venetien**ZONA TORRENTE ASTICO**

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Astico von den Quellen (in der Autonomen Provinz Trient und in der Provinz Vicenza) bis zum Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke in der Provinz Vicenza.
Der Unterlauf des Flusses Astico zwischen dem Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke und dem Priamaglio-Stauwehr wird als Pufferzone angesehen.

ZONA BELLUNO

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Ardo in der Provinz Belluno von der Quelle bis zur am Unterlauf (vor der Mündung des Ardo in den Fluss Piave) gelegenen Sperranlage des Betriebs Centro Sperimentale di Acquacoltura, Valli di Bolzano Bellunese, Belluno.

6.A. GEBIETE IN FINNLAND, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD

- Alle Festland- und Küstengebiete FINNLANDS mit Ausnahme der Provinz Åland und des Sperrgebiets in Pyhtää.

6.B. GEBIETE IN FINNLAND, IN DENEN EIN GENEHMIGTES PROGRAMM MIT SPEZIFISCHEN TILGUNGSMASSNAHMEN FÜR DIE VHS ZUR ERLANGUNG DES STATUS EINES ZUGELASSENEN GEBIETS HINSICHTLICH DER VHS UND DER IHN ANGEWANDT WIRD

- Die gesamte PROVINZ ÅLAND und das Sperrgebiet in PYHTÄÄ.“
-